

FALLLÖSUNG PRIVATRECHT

Prof. Susan Emmenegger

A)	DER FALL: SOZIALISTISCHE EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS (SED)	2
B)	DIE FRAGEN	9
	I. Prozessrecht	9
	1. Zuständiges Gericht	9
	2. Streitwert	9
	3. Rechtskraft.....	10
	II. Legitimationsmangel	10
	1. Rechtsgrundlage: Vertrag	10
	2. Fehlende Vertretungsbefugnis von RS.....	11
	3. Rechtsnatur des Anspruchs der JB Bank.....	11
	5. Zwischenfazit	11
	6. Guter Glaube der Bank JB	11
	7. Ergebnis	12
	III. Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
	1. Rechtswirkung	12
	2. Schranken	13
	IV. Verjährung	13
	V. Verzugszins	13
	VI. Vergleich zwischen RS und BvS	13
C)	ADMINISTRATIVE HINWEISE	14
	I. Fallausgabe und Anmeldung	14
	II. Einreichen der Falllösung	14
	III. Workshop Arbeitstechnik	15
	IV. Verbindliche Vorgaben	15
	V. Hinweis für Ihre Planung:	15

A) DER FALL: SOZIALISTISCHE EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS (SED)

Vorbemerkung: Der Sachverhalt ist BGer 4A_302/2018 vom 17. Januar 2019 entnommen. Um die Bearbeitung zu erleichtern, wurde er insbesondere um die Namen der Beteiligten ergänzt. Die Namen werden auch in diversen Zeitschriftenartikeln genannt, es handelt sich um öffentlich verfügbare Informationen.

Sie finden auf dem Web die Entscheide aller drei Instanzen (Aufschaltung gleich unter der Falllösung unter dem Titel "Materialien zur Falllösung"). Es wird erwartet, dass Sie mit diesen Entscheidtexten arbeiten und – wo sinnvoll – weitergehenden Hinweisen aus der Lehre und Rechtsprechung nachgehen. Beachten Sie für die Zitierweise der Entscheide auch die Hinweise auf den aufgeschalteten Urteilen.

Achten Sie darauf, dass Sie eine klare und konzise (juristische) Sprache verwenden. Die Sprache gehört zu den Bewertungskriterien dieser Falllösung. Direkte Zitate sind zu kennzeichnen. Vermeiden Sie es, bei Ihrer Antwort ausschliesslich Urteilszitate aneinanderzureihen.

Sachverhalt:

A.

A.a. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, vormals Treuhandanstalt Berlin; Klägerin, Beschwerdeführerin) war mit der Privatisierung der praktisch vollständig verstaatlichten Wirtschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betraut. Ihre Entstehung geht auf die Zeit zwischen dem Fall der Berliner Mauer und den ersten freien Wahlen zurück. Am 1. März 1990 fasste der Ministerrat der DDR den "Beschluss zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums". Damals stand noch nicht fest, was mit den staatlichen Betrieben geschehen sollte. Nach den Wahlen zeichnete sich der Übergang zur Marktwirtschaft nach westeuropäischem Vorbild ab. Am 17. Juni 1990 erliess die Volkskammer der DDR das "Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)". Bis zur Deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990 war die Treuhandanstalt Berlin eine Anstalt des öffentlichen Rechts der DDR. Mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) wurde sie in die BRD überführt und ist heute eine bundesunmittelbare öffentlich-rechtliche Anstalt der BRD.

Ihre umfangreichsten Aufgaben erfüllte die Klägerin zu Beginn der Neunzigerjahre. Heute beschränkt sich ihre Aufgabe auf die wenigen verbliebenen Geschäfte im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands.

A.b. Die **Bank Julius Bär AG [Bank JB]** (Beklagte, Beschwerdegegnerin) mit Sitz in Zürich ist die Rechtsnachfolgerin der Bank **Cantrade AG [Bank CT]**.¹

A.c. Am 1. Juli 1982 eröffnete **Rudolphine Steindling [RS]** bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten [der Bank CT] namens der **Novum Handelsgesellschaft mit begrenzter Haftung** mit Sitz in Ostberlin [Novum] ein Bankkonto mit der Stammnummer xxx. Die Novum wurde in den Fünfzigerjahren nach dem Recht der DDR gegründet. Die Gesellschaft war im Aussenhandel tätig, insbesondere im Handel mit Österreich. **RS** war Anfang der Neunzigerjahre alleinige Gesellschafterin dieser Gesellschaft. Sie wohnte in Wien und war im Handel mit Staaten des damaligen Ostblocks tätig. Sie soll über ausgezeichnete Kontakte zu ranghohen Funktionären der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) verfügt haben. Die **Novum** war im Aussenhandel der DDR tätig, insbesondere im Aussenhandel mit Österreich. Sie gehörte damit zu jenen Unternehmen, die Einnahmen in westlichen Währungen erzielten. Neben Exportgeschäften führte auch die Vertretung westlicher Unternehmen, die Geschäfte mit Unternehmen der DDR tätigen wollten, zu Provisions-einnahmen in frei konvertierbaren Währungen.

A.d. Am 18. März 1990 erfolgte erstmals eine freie Wahl der Volkskammer der DDR. Daraus resultierte, den klaren Mehrheitsverhältnissen entsprechend, eine grosse Regierungskoalition von ideologisch nach Westdeutschland (Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin) ausgerichteten und demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Parteien.

Das sehr grosse Vermögen der SED bzw. in der Folge der SED-PDS (Partei des Demokratischen Sozialismus) und in weit geringerem Ausmass das Vermögen der weiteren staatsnahen Parteien und Massenorganisationen beeinträchtigte die Chancengleichheit der Parteien. Namentlich bei der SED stellte sich wegen der engen Verflechtung mit dem Staat zudem die Frage, inwiefern deren Vermögen dem Staat zusteht und inwiefern es als privates Vermögen den verbliebenen Mitgliedern der SED-PDS zu überlassen war. Sodann war Vermögen aus entschädigungslosen Enteignungen den früher Berechtigten zurückzuerstatten. Das Beanspruchen des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen war auch mit einem praktischen Problem verbunden: Die leitenden Personen innerhalb der SED hatten gegenüber Regierung und Parlament einen Informationsvorsprung, indem sie wussten, wo sich welche Vermögenswerte der Partei befanden. Sie konnten es deshalb beiseiteschaffen, um es dem Zugriff des Staates zu entziehen. Das geschah teils zur persönlichen Bereicherung, teils mit dem Ziel, das Vermögen der Partei zu erhalten. Vor diesem Hintergrund beschloss die Volkskammer der DDR am 31. Mai 1990 eine Ergänzung des Parteiengesetzes (PartG DDR) und damit eine Unterstellung des Vermögens der Parteien und der mit ihnen

¹ Hinweis: Julius Bär hat die Bank Cantrade 2005 von der UBS übernommen.

verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen unter treuhänderische Verwaltung. Die beiden neuen Bestimmungen wurden durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Bestandteil des Rechts des vereinigten Deutschlands. Die Bestimmungen von § 20a und § 20b PartG DDR lauten wie folgt:

§ 20a

(1) Die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen haben vollständig Rechenschaft zu legen,

a) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind oder veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurde;

b) insbesondere ist eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen.

(2) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Unterlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Beteiligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.

§ 20b

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger vornehmen.

(2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

(3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger wahrgenommen. Diese führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in

dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den Parteien und den in § 20a Abs. 1 genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt.

(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die treuhänderische Verwaltung nach den Absätzen 2 und 3 auf eine Stelle des Bundes oder eine juristische Person des Privatrechts übertragen. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Finanzen, das die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrnimmt."

A.e. Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR teilte der Klägerin [**BvS**] mit Schreiben vom 26. November 1991 mit, die **Novum** falle unter die Regelung des Parteiengesetzes. Die Klägerin [**BvS**] stellte am 14. Januar 1992 mit zwei separaten Verfügungen fest, dass das Vermögen der **Novum** und die von **RS** als Alleingesellschafterin ausgeübten Rechte an der **Novum** unter die Regelung des Parteiengesetzes fallen. Nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten hat das Oberverwaltungsgericht Berlin in zwei Urteilen vom 23. September 2003 die Anwendbarkeit des Parteiengesetzes bestätigt. Ein Urteil erging gegen **RS** bezüglich ihrer Rechte an der **Novum**, eines gegen die **Novum** selbst.

A.f. Die Klägerin [**BvS**] machte in der Folge geltend, die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe auf Weisung der ursprünglich vertretungsbefugten **RS** Abverfügungen vom Konto Nr. xxx bzw. dazugehörigen Unterkonten der **Novum** vorgenommen, was gegen die seit dem 1. Juni 1990 in Kraft stehende Verfügungsbeschränkung des deutschen PartG DDR verstossen habe. Da sich die beklagte Bank [**Bank JB**] bezüglich der Legitimation von **RS** nicht auf den guten Glauben berufen könne, sei der Erfüllungsanspruch durch die unberechtigten Verfügungen von **RS** nicht untergegangen. Die Klägerin [**BvS**] verlangte anstelle der **Novum** von der Beklagten die Erstattung der abgezogenen Geldbeträge samt Verzugszinsen.

B.

B.a. Mit Klage vom 18. August 2014 stellte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben dem Bezirksgericht Zürich die folgenden Rechtsbegehren:

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen:

- Fr. 3'989'695.75 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf Fr. 6'006'177.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;

- USD 62'020'001.15 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- EUR 30'510'565.33 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
- GBP 512.32 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009;

2. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

Die Beklagte [**JB Bank**] widersetzte sich der Forderung und bestritt unter anderem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2014 wies das Bezirksgericht die Einrede der fehlenden sachlichen Zuständigkeit ab. Mit Urteil vom 20. März 2015 wies das Obergericht die von der Beklagten gegen den bezirksgerichtlichen Entscheid vom 3. Dezember 2014 erhobene Berufung ab und bestätigte den angefochtenen Zwischenentscheid. Mit Urteil 4A_242/2015 vom 19. August 2015 wies das Bundesgericht eine von der Beklagten gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 20. März 2015 erhobene Beschwerde ab.

B.c. Mit Urteil vom 7. Dezember 2016 wies das Bezirksgericht Zürich die Klage ab. Das Bezirksgericht erwog insbesondere, die von der Klägerin [**BvS**] angeführten Verdachtsmomente im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Bankkontos der **Novum** mit der Stammnummer xxx seien nicht geeignet, die Annahme des guten Glaubens der Beklagten umzustossen. Einzig bei der am 4. Dezember 1990 erfolgten Barauszahlung über knapp DM 20 Mio. stelle sich wegen der Höhe des Betrags ernsthaft die Frage, ob bei der Beklagten die Alarmglocken hätten läuten sollen. Betrachte man indes die konkrete Kundenbeziehung, erscheine die Auszahlung nicht mehr so ungewöhnlich und drängten sich Zweifel hinsichtlich der Verfügungsberechtigung von **RS** nicht auf. Der Beklagten könne kein Vorwurf gemacht werden, weil sie keine besonderen Abklärungen vorgenommen habe, aufgrund derer sie – vor dem damaligen zeitgeschichtlichen Hintergrund – auf das Deutsche Parteiengesetz und auf dessen § 20b hätte stossen müssen. Die Klage sei daher gestützt auf den Vorbehalt des guten Glaubens gemäss Art. 158 IPRG abzuweisen. Ausserdem sei die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten enthaltene Freizeichnungsklausel für den vorliegenden Fall nach Art. 100 OR zulässig gewesen und die entsprechende Haftungsbeschränkung sei wirksam, weshalb die Klage auch aus diesem Grund abzuweisen gewesen wäre.

B.d. Mit Urteil vom 18. April 2018 wies das Obergericht des Kantons Zürich eine von der Klägerin [**BvS**] gegen den bezirksgerichtlichen Entscheid vom 7. Dezember 2016 erhobene Berufung ab. Das Obergericht erwog zwar entgegen dem bezirksgerichtlichen Entscheid, die Beklagte habe der Klägerin die von **RS** veranlassten Abverfügungen seit dem 4. Dezember 1990 grundsätzlich zu ersetzen, dies mit folgenden Beträgen: CHF 2'663'432.65, USD 48'861'901.88, EUR 30'061'900.-- (entsprechend DM 58'795'934.95) sowie GBP

512.32 - umgerechnet also insgesamt EUR 64'459'931.-- - zuzüglich Verzugszinsen zu 5 % seit 30. Juni 2014. Soweit die Abverfügungen bereits seit dem 1. Juni 1990 und die Verzugszinsen bereits seit dem 3. Oktober 1994 (für GBP: 9. Januar 2009) geltend gemacht werden, sei die Klage abzuweisen: Zum einen sei die Zäsur am 4. Dezember 1990 erfolgt, als **RS** sich knapp DM 19'985'000.-- bar auszahlen liess. Diese Transaktion sei verdächtig gewesen und hätte zu Abklärungen führen müssen; zudem könne sich die Beklagte nicht auf die in den AGB enthaltene Freizeichnungsklausel berufen. Zum anderen sei der Zahlungsbefehl vom 16. September 1994 mit dem Vermerk "Betreibung zur Unterbrechung der Verjährung" keine rechtsgültige Mahnung im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR gewesen, weshalb auch die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen (Art. 104 Abs. 1 OR) nicht ausgelöst worden sei. Die Verzugszinsen seien ab 30. Juni 2014 geschuldet, nachdem sich die Beklagte gegen den vom Bezirksgericht festgesetzten Beginn des Zinsenlaufs auf den Zeitpunkt der Schlichtungsverhandlung (mangels bekanntem Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsgesuchs) nicht eigenständig zur Wehr gesetzt habe.

Trotz grundsätzlicher Pflicht der Beklagten [**JB Bank**] zur Zahlung der aufgeführten Beträge (insgesamt EUR 64'459'931.--) betrachtete das Obergericht die Klageansprüche als unbegründet, indem es erwog, die Klägerin [**BvS**] müsse sich einen im Rahmen eines Vergleichs zwischen der Klägerin [**BvS**] und **RS** erhaltenen Geldbetrag von rund EUR 106 Mio. auf ihre Forderung gegen die Beklagte anrechnen lassen: Das Obergericht stellte darauf ab, dass **RS** wegen der Abverfügungen vom Konto der **Novum** bei der **Bank CT** (und bei der Bank F. _____ AG) in Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 zur Zahlung von Schadenersatz an die Klägerin verpflichtet wurde. Im anschliessend abgeschlossenen Vergleich vom 9. Januar 2009 zwischen der Klägerin [**BvS**] und **RS** verpflichtete sich Letztere, den Saldo ihres Bankkontos bei der Bank W. _____ (Wert per Datum des Vergleichsschlusses: EUR 106'219'899.80) an die Klägerin [**BvS**] übertragen zu lassen. Aufgrund der Auslegung der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 sei dieser Betrag an die Schuld der beklagten Bank [**Bank JB**] gegenüber der Klägerin (als Prozessstandschafterin der **Novum**) anzurechnen, so dass die Klägerin nichts mehr fordern könne, weil die Zahlung von **RS** im Januar 2009 höher gewesen sei als die Summe der Abverfügungen seit 4. Dezember 1990 nebst Zins zu 5 % seit 30. Juni 2014. Es bleibe demnach bei der Abweisung der Klage, entsprechend sei die Berufung abzuweisen.

C.

Mit Beschwerde in Zivilsachen stellt die Klägerin dem Bundesgericht die folgenden Anträge:

1. *Es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 18. April 2018 [...] aufzuheben und die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:*

- *CHF 3'639'695.75 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 6'006'177.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;*

- USD 61'540'696.15 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- EUR 30'449'191.91 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
- GBP 512.32 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009.

2. Die Sache sei zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens an die Vorinstanz zu überweisen.

3. **Eventualantrag 1:** Es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:

- CHF 2'663'432.65 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 6'006'177.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- USD 48'861'901.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- EUR 30'061'900.00 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
- GBP 512.32 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009.

4. **Eventualantrag 2:** Es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:

- CHF 3'639'695.75 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 5'842'427.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- USD 61'540'696.15 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 84'513'842.92 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- EUR 30'449'191.91 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf EUR 32'691'696.62 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009 solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- GBP 487.42 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009.

5. **Eventualantrag 3:** Es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:

- CHF 2'663'432.65 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 5'842'427.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;

- USD 48'861'901.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 84'513'842.92 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- EUR 30'061'900.00 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf EUR 32'691'696.62 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009 solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- GBP 487.42 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009.

6. *Subeventualiter* seit das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 18. April 2018 [...] aufzuheben und es sei die Sache zur Neuurteilung und/oder Sachverhaltsergänzung sowie zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

7. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten und Beschwerdegegnerin.*"

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei; eventualiter sei die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet. Die Parteien haben repliziert und dupliziert.

B) DIE FRAGEN

I. Prozessrecht

1. Zuständiges Gericht

Gemäss Sachverhalt bestritt die Bank JB in einem ersten Verfahren die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich. Das Gericht wies allerdings die Einrede der fehlenden Zuständigkeit ab, was letztinstanzlich bestätigt wurde.

- a) Welches Gericht erachtete die Bank JB als zuständig?
- b) Welches war die zentrale Rechtsfrage im Streit um die Zuständigkeit?
- c) Welche Argumente brachten die Parteien zugunsten der von ihnen vertretenen Rechtsposition vor?

2. Streitwert

Beantworten Sie folgende Fragen zum Streitwert (nach ZPO):

- a) Wie hoch ist der Streitwert im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich?
- b) Wie sind auf Fremdwährungen lautende Rechtsbegehren bei der Streitwertberechnung zu behandeln?

- c) Wie sind Eventualbegehren bei der Streitwertberechnung zu behandeln?
- d) Welche Regeln gelten betreffend die objektive Klagehäufung bei der Streitwertberechnung?
- e) Wie werden Zinsen bei der Streitwertberechnung behandelt?
- f) Welcher Zeitpunkt ist für die Streitwertberechnung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebend?

Hinweis: Gehen Sie für die Berechnung von folgenden Währungskursen aus:

- i. Im Zeitpunkt der Klageeinreichung: CHF 0.90669 für 1 USD; CHF 1.21219 für 1 EUR und CHF 1.51266 für 1 GBP.
- ii. Im Zeitpunkt der Urteilsfällung: CHF 1.0070 für 1 USD; CHF 1.0834 für 1 EUR und CHF 1.2712 für 1 GBP.

3. Rechtskraft

Wann wurde BGer Urteil 4A_302/2018 vom 17. Januar 2019 rechtskräftig?

II. Legitimationsmangel

Die BvS verlangt von der Bank JB – vereinfacht gesprochen – rund CHF 97 Mio. plus Zins.² Diese Summe entspricht den Abbuchungen vom Konto der Novum ab dem 1. Juni 1990. Lösen Sie gestützt auf den eingangs vorgelegten Sachverhalt und die einschlägige Rechtsprechung den Fall nach dem üblichen Prüfungsschema:

Hat die BvS gegen einen Erstattungsanspruch gegen die Bank JB für die von RS vorgenommenen Abverfügungen zulasten des Kontos der Novum ab dem 1. Juni 1990 und gestützt worauf?

Nachfolgend werden zur Bearbeitung der Frage gewisse Strukturen vorgegeben (siehe Kursivtext). Ihre Aufgabe besteht darin, an diese Strukturen und Texte anzuschliessen.

1. Rechtsgrundlage: Vertrag

Fraglich ist, ob die BvS ihre Forderung auf den Kontovertrag zwischen der Novum und der Bank JB (bzw. deren Rechtsvorgängerin) abstützen kann. Das ist zu bejahen:

Begründen Sie, warum diese Rechtsauffassung zutrifft. Gehen Sie für den weiteren Verlauf des Lösungsschemas von dieser Grundlage aus.

² Umrechnungskurse gemäss OGer ZH LB170004-O3 vom 18. April 2018, VI. S. 109: USD = 0.90669; EUR = 1.21219; GBP = 1.51266.

2. Fehlende Vertretungsbefugnis von RS

Die BvS macht geltend, es habe RS nach dem 1. Juni 1990 an der Verfügungsbefugnis über die Konten der Novum gefehlt, weil ihr ab diesem Zeitpunkt die Vertretungsbefugnis entzogen war. Das trifft zu.

Begründen Sie, warum RS ab dem 1. Juni 1990 keine Vertretungsbefugnis für die Novum mehr hatte.

3. Rechtsnatur des Anspruchs der JB Bank

Zu prüfen ist die Rechtsnatur des Anspruchs der BvS gegen die JB Bank. Es handelt sich um einen Erfüllungsanspruch und nicht um einen Schadenersatzanspruch, was sich bereits aus der Regeste des Referenzentscheids in BGer 4A_302/2018 vom 17. Januar 2019 ergibt ("Gegenstand: Kontovertrag, Erfüllungsanspruch").

Begründen Sie die Rechtsnatur des Anspruchs der BvS gegen die JB Bank. Zitieren Sie dabei mindestens 5 Bundesgerichtsentscheide, die diese Rechtsauffassung bestätigen. Achten Sie auf die korrekte Zitierweise und nennen Sie insbesondere die einschlägige Erwägung.

5. Zwischenfazit

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass RS ab dem 1. Juni 1990 zu Abbuchungen zulasten des Kontos (samt Unterkonten) der Novum nicht mehr befugt war. Entsprechend erfolgten diese Abbuchungen ohne rechtsgültige Autorisierung. Die Bank kann diese unrechtmässigen Abbuchungen dem Konto nicht belasten: Die BvS hat gestützt auf ihre Treuhandstellung einen Erfüllungsanspruch gegen die Bank JB auf Erstattung/Rückbuchung der unrechtmässig abgebuchten Beträge.

6. Guter Glaube der Bank JB

Die Bank JB könnte allerdings dem grundsätzlichen Erfüllungsanspruch der BvS ihren guten Glauben hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von RS entgegen halten. Denn im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die Beendigung der Vertretungs- und Verfügungsbefugnis von RS im Hinblick auf das Konto der Novum nicht im schweizerischen Recht gründete und hier (naturgemäss) auch in keinem Register eingetragen war. Die fehlende Befugnis für die streitigen Abbuchungen ergibt sich ausschliesslich aus dem deutschen Recht. Für solche grenzüberschreitenden Sachverhalte sieht das Internationale Privatrecht der Schweiz besondere Regeln vor.

Gemäss Art. 158 IPRG kann sich nicht auf die Beschränkung der Vertretungsbefugnis eines Organs oder eines Vertreters berufen, die dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Niederlassung der anderen Partei unbekannt ist, es sei denn, die andere Partei habe diese Beschränkung gekannt oder hätte sie kennen müssen.

Unstreitig ist die Beschränkung, wie sie das deutsche Parteiengesetz vorsah, dem schweizerischen Recht unbekannt; sie gründet auf der besonderen historischen Begebenheit der Wiedervereinigung. Die BvS kann sich deshalb auf die fehlende Vertretungsbefugnis von RS nur berufen, wenn die Bank JB diese Beschränkung kannte oder hätte kennen müssen. Mit anderen Worten: Obwohl die Abbuchungen rechtlich

gesehen ohne Autorisierung erfolgten und daher die Bank diese Abbuchungen grundsätzlich auf eigene Kosten zurückbuchen muss, kann sich die Bank gegen den Erfüllungsanspruch der BvS dennoch zur Wehr setzen: Sie muss (erfolgreich) geltend machen, sie habe die fehlende Vertretungsbefugnis der RS nicht gekannt und hätte diese auch nicht kennen müssen; sie sei mit anderen Worten gutgläubig von der nach wie vor bestehenden Vertretungsmacht der RS ausgegangen.

Die obenstehenden Ausführungen lassen erkennen, dass es für die Bank JB zentral ist, ob sie sich auf ihren guten Glauben bezüglich der Vertretungsbefugnis von RS berufen kann. Denn unstreitig war RS bis zum 1. Juni 1990 befugt, die Novum zu vertreten und der Bank JB Weisungen hinsichtlich von Abbuchungen zu erteilen. Streitig ist hingegen, ob die Bank JB wusste oder hätte wissen müssen, dass RS aufgrund der Regelung in § 20b PartG DDR ab dem 1. Juni 1990 nicht mehr vertretungsbefugt war.

- a) Zu welchem Schluss ist das erstinstanzlich zuständige Bezirksgericht Zürich im Hinblick auf den guten Glauben der Bank JB gekommen?
- b) Zu welchem Schluss ist das Obergericht Zürich im Hinblick auf den guten Glauben der Bank JB gekommen?
- c) Zu welchem Schluss ist das Bundesgericht im Hinblick auf den guten Glauben der Bank JB gekommen?

Fassen Sie sehr kurz (ein Absatz pro Frage, max. 15 Zeilen) die jeweilige Rechtsauffassung zusammen, unter Angabe der einschlägigen Stellen im jeweiligen Urteil.

7. Ergebnis

Formulieren Sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichts ein Ergebnis zur Frage, ob die BvS erfolgreich einen Anspruch gegen die Bank JB geltend machen kann (ohne Berücksichtigung der Zinsfrage). Es genügt ein Satz.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die auf den Kontovertrag zwischen der Novum und der JB Bank anwendbaren AGB sehen im Hinblick auf Legitimationsmängel folgende Regelung vor:

Art. 12 Legitimation

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunde/die Kundin den Schaden, der daraus entsteht, dass die Bank Legitimationsmängel oder Fälschungen nicht erkennt.

1. Rechtswirkung

Gehen Sie davon aus, dass Art. 12 AGB von den Parteien übernommen wurde und gültig ist.

Welches ist die allgemeine rechtliche Wirkung von Art. 12 AGB im Hinblick auf den Erfüllungsanspruch der BvS? Lesen Sie zu diesem Zweck die Klausel genau und konsultieren sie unter anderem BGE 132 III 449 und entsprechende Folgeentscheide.

2. Schranken

Welchen Schranken unterliegt die Regelung in Art. 12 AGB?

IV. Verjährung

Die BvS macht Forderungen geltend, die aus nicht autorisierten Abbuchungen vom Konto der Novum zwischen dem 1. Juni 1990 und dem 30. Juni 1992 resultierten. Sie reichte am 18. August 2014 Klage am Bezirksgericht Zürich ein.

Warum steht die Frage der Verjährung der geltend gemachten Forderung nicht zur Diskussion?

V. Verzugszins

Die BvS fordert Verzugszins ab dem 3. Oktober 1994. Das Bezirksgericht Zürich und das Obergericht Zürich hatten demgegenüber den Verzugszins erst ab dem 30. Juni 2014 zugesprochen.

1. Welche rechtsrelevanten (verzugsauslösenden) Sachverhalte sind mit den beiden genannten Daten verknüpft? Zitieren Sie als Quelle eine (der zahlreichen) Urteilsstellen, die dies belegen.
2. Welche Erwägungen führen das Obergericht Zürich dazu, den Verzugszins erst ab dem 30. Juni 2014 zuzusprechen? Fassen Sie die Erwägungen in eigenen Worten in zwei bis drei Absätzen zusammen.
3. Welche Gründe könnten die BvS dazu bewegt haben, den Zahlungsbefehl mit der Bemerkung "Betreibung zur Unterbrechung der Verjährung" zu versehen?

VI. Vergleich zwischen RS und BvS

Der Fall enthält eine weitere Komponente, nämlich die Frage, ob der zwischen Rudolphine Steindling und der BvS geschlossene Vergleich eine Drittwirkung im Hinblick auf die Klage der BvS gegen die Bank JB entfaltet. Dieser Fragenkomplex wird in der vorliegenden Falllösung nicht behandelt.

C) ADMINISTRATIVE HINWEISE

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Dienstag, 9. April 2019** um **9:00 Uhr** auf folgender Seite publiziert:

http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/index_ger.html

Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich ab **Mittwoch, 10. April 2019** auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2019-1** „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist (10. April 2019) können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet am **Samstag, 12. April 2019**. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat:

Frau Elisabeth Fehlmann, RW-Dekanat: elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Mittwoch, 1. Mai 2019**, im **Büro D222** UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 14:00 und 16:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Susan Emmenegger, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.

2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Mittwoch, 1. Mai 2019** hochgeladen werden. Das entsprechende Upload-Formular ist unter der Website

http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/index_ger.html

aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: **FS2019_Emmenegger**.

Wichtig:

Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen. **Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Herbstsemester 2019 mit zweiter Priorität berücksichtigt.**

III. Workshop Arbeitstechnik

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der **Anmeldung** zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.

V. Hinweis für Ihre Planung:

Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum **Zeitplan** der Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz. Individuelle Anfragen werden nicht beantwortet.

